

Satzung der Aquarien- und Terrarienf Freunde Bad Mergentheim e.V.

I. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Aquarien- und Terrarienf Freunde Bad Mergentheim e.V., gegr. 1977“
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Mergentheim.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist dem Bezirk 14 Baden-Württemberg im Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V., gegr. 1911, angeschlossen.

II. Zweck des Vereins

Der Verein ist bestrebt, die Aquarien- und Terrarienkunde zu fördern und Liebe und Verständnis zur Tier- und Pflanzenwelt zu wecken. Er verfolgt mit seinen Bestrebungen keine politischen und konfessionellen sondern ausschließlich volksbildende, gemeinnützige und wissenschaftliche, sowie den Umweltschutz fördernde Zwecke und Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

III. Mittel zum Zweck

Der Verein sucht diese Ziele zu erreichen durch :

- a. regelmäßige Versammlungen, verbunden mit Vorträgen, gegenseitigem Austausch von Erfahrungen,
- b. Tausch und Kauf von Tieren, Pflanzen und Hilfsmitteln,
- c. Veröffentlichung von Aufsätzen aus dem Gebiet der Aquarien- und Terrarienkunde,
- d. Unterhaltung einer Fachbibliothek,
- e. Schaffung und Unterhaltung einer ausschließlich zum Zweck des Vereins dienenden Freizeitanlage mit entsprechenden Einrichtungen zur Futterbeschaffung, Fischausstellung und Pflanzenkultur,
- f. Gemeinsamen Wanderungen zur Beobachtung der Tier- und Pflanzenwelt,
- g. Förderung der Tier- und Pflanzenzucht,
- h. Die Jugend an die Vereinsziele heranzuführen.

IV. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der erweiterte Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Schriftführer
- d) Dem Schatzmeister
- e) Dem Referenten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit

3. Der erweiterte Vorstand (Ausschuss) besteht aus :

- a) Dem geschäftsführenden Vorstand (IV /2.)
- b) Bücher/ Diawart
- c) Bis zu vier Beisitzern
- d) Den Ehrenvorsitzenden

4. Der 1. und 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorsitzende vertreten den Verein im erweiterten Bezirksvorstand. Beide Vorsitzende sind zeichnungsberechtigt bis zu 250,00 EUR für das lfd. Geschäftsjahr.
5. Der Vorstand (IV/ 1. , 2.) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Entlastung und Neuwahl des Vorstandes ist 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich, wird diese nicht erreicht, so erfolgt Stichwahl zwischen den Kandidaten. Diese wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Das Entlastungsverfahren, die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter; dieser darf nicht dem Vorstand angehören.
6. Beschlussfähig ist der erweiterte Vorstand nur, wenn mindestens 5 Mitglieder desselben anwesend sind. Für alle Beschlüsse gilt Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit wird durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands entschieden. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

7. Dem Schriftführer obliegt in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden die interne und externe Zusammenarbeit.
8. Der Schatzmeister erledigt sämtliche Kassengeschäfte. Er hat eine Barkasse und ein Bankkonto zu führen, aus denen die laufenden Ausgaben zu bestreiten sind. Alle Einnahmen und Ausgaben sind buchungsmäßig zu erfassen und zu begleichen. Der Schatzmeister hat jährlich zur Mitgliederversammlung einen Kassenabschluss zu erstellen, der allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Vereinssitz.
9. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Mitgliederversammlungen sind:

- a) die ordentliche Hauptversammlung
- b) die außerordentliche Hauptversammlung

Eine Ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich abzuhalten.

Auf die Tagesordnung ist zu setzen:

- a) Abgabe des Geschäfts- und Kassenberichts
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Durchführung von Neuwahlen (auch von 2. Kassenprüfern)
- d) Erledigung gestellter Anträge, die 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand mit Begründung eingereicht sein müssen.
- e) Verschiedenes

Die Einberufung von ordentlichen Hauptversammlungen muss unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist, zusammen mit der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Auch sollte diese vorher bekannt gegeben werden. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und dessen Vertreter geleitet. Beschlüsse bei Hauptversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

Ein Protokoll kann von jedem stimmberechtigten Mitglied eingesehen werden.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen oder der 1. und 2. Vorsitzende eine solche für notwendig erachten.

V. Ausschuss

Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Ausschussmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sein.

Der Ausschuss ist das ausführende Organ in der Geschäftsführung des Vereins. Er bearbeitet in gemeinsamer Sitzung alle laufenden Angelegenheiten und alle Anträge des Vorstands, der Beauftragten oder einzelner Mitglieder.

Er entscheidet durch Abstimmung endgültig:

- a) über alle Maßnahmen die zur Abwicklung der Geschäftsführung notwendig sind
- b) über alle Maßnahmen, die zur Ausführung einer von einem Vereinsabend oder Hauptversammlung beschlossenen Sache notwendig sind.
- c) Über Ausgaben über 250 EUR

VI. Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitgliedschaft

Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder und kann eine Jugendgruppe sowie Fachgruppen (z.B. Züchtergruppe) haben. Mitglied kann jeder Aquarien- und Terrarienliebhaber oder sonstige Naturfreund werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Aufnahme

Mit Bezahlung des ersten Beitrages gelten die Satzungen als anerkannt und der neu Aufgenommene tritt in seine Rechte und Pflichten als Mitglied ein. Er erhält dann seinen Mitgliedsausweis und die Vereinssatzungen. Die Mitgliedskarte gilt bei allen Vereinsangelegenheiten und bleibt Eigentum des Vereins.

3. Ehrungen

Zu Ehrungen können auf Beschluss der des geschäftsführenden Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die die Interessen des Vereins in ganz besonderem Maße gefördert und unterstützt haben. Anträge dazu können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

4. Austritt

Die schriftliche Kündigung muss spätestens drei Monate vor Jahresende erfolgen. Wird dieser Termin nicht eingehalten, ist der Austritt frühestens zum Ende des darauf folgenden Jahres möglich.

5. Ausschluss

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung auf Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) gegen die Satzung verstößt
- b) den allgemeinen Bestrebungen des Vereins absichtlich zuwiderhandelt oder entgegenarbeitet
- c) unehrenhafte Handlungen zum Schaden des Vereins begeht
- d) ein Jahr mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss ist Beschwerde möglich, die innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Ausschlussverfügung beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht sein muss. Über die Beschwerde entscheidet die außerordentliche Hauptversammlung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte, insbesondere jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und die Einrichtungen des Vereins. Der Mitgliederausweis ist zurückzugeben.

VII. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Vergünstigungen wahrzunehmen sowie gemäß einer besonderen Ordnung, die Vereinsbibliothek zu benutzen.

Über die Benutzung sonstiger vereinseigener Einrichtungen entscheidet von Fall zu Fall der geschäftsführende Vorstand. Im besonderen sind die Beiträge pünktlich zu entrichten.

VIII. Beiträge

1. Die Jahresbeiträge der Mitglieder und Jugendlichen werden von der Hauptversammlung beschlossen. Die Jahresbeiträge sind im 4. Quartal des laufenden Jahres für das darauffolgende Jahr zu entrichten.
2. Der Jahresbeitrag beinhaltet den Verbands-, -Bezirks- und Vereinsbeitrag inklusive Haftpflichtversicherung.
3. Der Beitrag und Verbindlichkeiten sind eine Bringschuld und an den Kassier termingemäß zu entrichten.
4. Säumige Zahler werden unter Anrechnung der Einzugsspesen zur Zahlung aufgefordert.
5. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung erfolgt Mahnung gegen Gebühr. Anfallende Gebühren müssen bei Eigenverschulden vom Vereinsmitglied ersetzt werden.
6. Ergibt sich ein Beitragsrückstand von einem vollen Jahr, erfolgt der Ausschluss.
7. Jugendliche bis 18 Jahre zahlen den halben Vereinsbeitrag.
8. Bei Familienmitgliedschaft zahlt das 1. Mitglied den vollen Mitgliedsbeitrag, jedes weitere Familienmitglied 12,00 EUR.

IX. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen
Zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der Hauptversammlung erforderlich.
2. Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 2/3 Mehrheit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Vorhandenes Vereinsvermögen (Bar- und Sachvermögen) fällt zur treuhänderischen Verwahrung für die Dauer von 5 Jahren an die Stadt Bad Mergentheim. Fall sich innerhalb dieser Zeit ein neuer Verein mit zulässiger Vereinssatzung und gleichen Zielen bildet, ist diesem das Vereinsvermögen auszuhändigen. Trifft dies nicht zu, fällt das Vereinsvermögen an das Kulturamt der Stadt Bad Mergentheim.

Bad Mergentheim, den 01.08.2006

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen durch Beschluss der Hauptversammlungen 2004 (Streichung der Aufnahmegebühr) und 2006 (Mitgliedsbeitrag 12,00 EUR für Familienmitglieder) wurden eingefügt, die Satzung entsprechend geändert.